



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Übersicht über die vergebenen Bürgschaften des Landes

1. In welchen Bereichen oder Programmen tritt das Land Schleswig-Holstein mittelbar oder unmittelbar als Bürge auf (unmittelbar z. B. als Landesbürgschaft; mittelbar z. B. über die Landesförderprogramme)?

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen des Landes bedarf gem. § 39 der Landeshaushaltsordnung einer gesetzlichen Ermächtigung im Haushaltsgesetz, wobei dort die Höhe der zu übernehmenden Eventualverpflichtungen festgelegt wird.

Gem. § 16 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2007/2008 (HG 2007/2008) kann das Finanzministerium gemeinsam mit dem jeweiligen Fachministerium (in der Regel dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr) **zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft** bis zu einer Gesamthöhe von 500 Mio. Euro Bürgschaften und Gewährleistungen übernehmen sowie Kreditaufträge erteilen. Übernahmen aus Vorjahren sind anzurechnen.

In diesem Rahmen erfolgt die Übernahme sowohl von einzelnen Landesbürgschaften als auch von mittelbaren Bürgschaften für Finanzierungsprogramme der dem Land nahe stehenden Förderinstitute (Programm Bürgschaften).

Hierzu zählen:

- Rückbürgschaften (26%) und Rückgarantien (31%) gegenüber der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH für übernommene Risiken im Rahmen der von Bund und Ländern geförderten Finanzierungsprogramme für kleine und mittlere Unternehmen,

- Rückgarantien des Landes (75 %) gegenüber der Investitionsbank im Rahmen des vom Land und den Förderinstituten im Jahre 2005 aufgelegten und in diesem Jahr ausfinanzierten EFRE-Risikokapitalfonds,
- 50%ige Ausfallgarantien gegenüber der Investitionsbank für mögliche Ausfallrisiken aus der Gewährung von Sonderdarlehen der Investitionsbank.

Weiter kann das Finanzministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr gem. § 16 Abs. 2 HG 2007/2008 **zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften** Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 500 Mio. Euro übernehmen, wobei auch hier bestehende Übernahmen aus Vorjahren anzurechnen sind.

Zur **Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft** bestehen darüber hinaus gem. den in § 19 (Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr) bzw. gem. den in § 26 (Investitionsbank) HG 2007/2008 enthaltenen Ermächtigungen Bürgschaftsverpflichtungen aus Sonderförderprogrammen des Landes:

- Garantien (bis zu 80%) gegenüber der Investitionsbank für entstehende Ausfälle von im Rahmen des Seed- und Start-up-Fonds gewährten Beteiligungen,
- Garantien (bis zu 35%) gegenüber der Bürgschaftsbank für entstehende Ausfälle aus Garantien für von der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft im Rahmen des Beteiligungssofortprogramms für Arbeitsplätze herausgelegten Beteiligungen,
- Garantien (bis zu 35%) gegenüber der Investitionsbank für entstehende Ausfälle aus der Abwicklung des Existenzgründungsprogramms Starthilfe bzw. des vorherigen Existenzgründerinnenprogramms,
- Garantien (bis zu 40%) gegenüber der Investitionsbank für entstehende Ausfälle aus der Abwicklung des Darlehensprogramms für kleine und mittlere Unternehmen (IB.KMUdirekt).

Weiter vorgesehene Verpflichtungen zur Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des im 1. Halbjahr 2008 startenden Mittelstandsfonds herausgelegten Beteiligungen werden erst ab dem laufenden Haushaltsjahr relevant und sind daher in den Antworten zu den weiteren Fragen nicht enthalten.

Zusätzlich zu den vorgenannten Bürgschaften/Bürgschaftsprogrammen übernimmt das Land in folgenden Bereichen Bürgschaftsverpflichtungen:

- Garantien zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken durch den Betrieb atomarer Einrichtungen bis zur Höhe von 75 Mio. Euro (§ 16 Abs. 3 HG 2007/2008),
- Garantien zur Absicherung von dem Land oder der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf überlassener Leihgaben bis zur Höhe von 127,8 Mio. Euro (§ 16 Abs. 4 HG 2007/2008),
- Bürgschaften zur Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes bis zur Höhe von 1.100 Mio. Euro (§ 16 Abs. 6 HG 2007/2008).

Weitergehende Detailinformationen zum Bürgschaftsauftritt des Landes, insbesondere auch zu bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen von geringerer Bedeutung auf der Grundlage von Ermächtigungen vergangener Haushaltsjahre, ergeben sich aus der jährlich dem Landtag vorzulegenden Vermögensübersicht des Landes unter Abschnitt C. „Sicherheits- und Gewährleistungen (Eventualverbindlichkeiten)“.

Zu den nachstehenden Fragen wird grundsätzlich nur im Hinblick auf die im Rahmen der Wirtschaftsförderung übernommenen Bürgschaften Stellung genommen.

2. Über welche Wege werden diese Bürgschaften des Landes vergeben und inwieweit ist die Landesregierung jeweils in die Vergabe eingebunden? In welcher Weise werden sachkundige Dritte hinzugezogen?

Über Einzelbürgschaften gem. den unter Ziffer 1 genannten Ermächtigungen entscheiden grundsätzlich die Hausleitungen im Finanzministerium und im zuständigen Fachministerium (in der Regel das Wirtschaftsministerium).

Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft werden von einem finanzierenden Kreditinstitut gestellt. Bürgschaften werden grundsätzlich nur für neue Kreditrisiken übernommen und betragen maximal 80% des Kreditbetrages. Insofern ist bereits das antragstellende Kreditinstitut durch die anteilige Risikoübernahme zu einer Risikoprüfung nach den vorgeschriebenen Regularien für die Kreditwirtschaft und auch im eigenen Interesse verpflichtet und motiviert. Soweit möglich, wird das vom Kreditinstitut ermittelte Rating bzw. die von dort ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredits in die Entscheidung einbezogen.

Die Prüfung eines Bürgschaftsantrages erfolgt in den genannten Ministerien ggf. unter Hinzuziehung des banktechnischen Know-hows der Bürgschaftsbank auf der Grundlage umfangreicher Unterlagen zum Unternehmenskonzept und auf der Basis der gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, die in der Regel durch von Steuerberatern bzw. Wirtschaftsprüfern gefertigte/testierte/testierten Jahresabschlüsse und zeitnahe unterjährige betriebswirtschaftliche Auswertungen zu belegen sind.

Soweit erforderlich, werden zudem auch Stellungnahmen/Gutachten von Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatungsgesellschaften, Fachinstitutionen, Kammern etc. als weitere neutrale Dritte mit in die Prüfung einbezogen.

Bei den angeführten Programmbürgschaften werden den Förderinstitutionen von der Landesregierung im Rahmen von Globalurkunden Garantierahmen eingeräumt. Die Belegung dieser Rahmen erfolgt nach Vorgabe der Landesregierung gem. Übertragungsvertrag bzw. durch bindende Grundsätze und Richtlinien. Die Vertreter der Ressorts der Landesregierung sind zudem an dem Entscheidungsprozess im Einzelfall durch Mitwirkung in den Entscheidungsgremien der Institute beteiligt.

3. In welchem Umfang wurden in den Jahren 2003 bis 2007 Bürgschaften des Landes mittelbar oder unmittelbar gewährt und wie hoch ist der Bestand per 31.12.2007?
4. In welchem Umfang ist das Land als Bürge jeweils mittelbar und unmittelbar in den Jahren 2003 bis 2007 in Anspruch genommen worden und wie bewertet die Landesregierung diese Entwicklung?

Tabellarische Darstellung zu Frage 3, 4 und 6

Beträge in T€	2003	2004	2005	2006	2007	gesamt
Landesbürgschaften						
Anzahl Fälle	4	3	13	6	3	29
Neubewilligungen	50.242	5.512	99.728	3.105	16.526	175.113
Arbeitsplätze	1.150	191	3.892	739	435	6.407
Nettoausfälle	20.408	9.097	0	970	274	30.749
Bürgschaftsbestand	335.381	258.140	278.651	140.935	106.595	
Programmbürgschaften						
Anzahl Fälle	465	570	626	648	706	3.015
Neubewilligungen	19.738	22.037	27.465	28.689	28.603	126.532
Arbeitsplätze	10.785	11.322	13.945	17.358	11.719	65.129
Nettoausfälle	4.532	4.991	3.410	3.620	5.337	21.891
Bürgschaftsbestand	93.059	96.570	105.183	113.048	119.433	

Insgesamt wurden von 2003 bis 2007 gut 300 Mio Euro Landesbürgschaften vergeben. Davon fallen 175,1 Mio Euro auf die unmittelbaren Landesbürgschaften und 126,5 Mio. Euro auf die Programmbürgschaften (Landesanteil). Der Bürgschaftsbestand per 31.12.2007 beträgt 226 Mio. Euro. Der Bestandsrückgang bei den Landesbürgschaften ist auf die abnehmenden Schiffsbürgschaften zurückzuführen. Ein deutlicher Anstieg (Neubewilligungen und Bestand) ist bei den Programmbürgschaften zu verzeichnen.

Die Ausfallbeträge verlaufen bei den Landesbürgschaften nicht kontinuierlich. Das liegt daran, dass es sich hierbei um wenige, aber größere Fälle handelt, bei denen einzelne Ausfälle stark ins Gewicht fallen. Sehr positiv sind die Ausfallzahlen der letzten drei Jahre zu werten, da sie sehr gering ausfallen.

Die Ausfälle bei den Programmbürgschaften sind relativ konstant, obwohl es sich um eine Bandbreite unterschiedlichster Unternehmensfinanzierungsformen handelt. Bei den Programmbürgschaften sind so z.B. auch Garantien für unbesicherte Beteiligungen bzw. Bürgschaften für risikobehaftetere Existenzgründungsfinanzierungen enthalten, die die Ausfallzahlungen, bezogen auf das Obligo, gegenüber Bürgschaften für in der Regel besicherte Kredite erhöhen.

5. Wie hoch ist die durchschnittliche Ausfallquote (=Verhältnis von Zahlungen des Landes aus gewährten Bürgschaften zur Gesamtsumme der gewährten Bürgschaften), der durchschnittliche Ausfallbetrag sowie die Spannweite der Ausfälle? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten 5 Jahren entwickelt und wie bewertet die Landesregierung diese Entwicklung?

Die durchschnittliche Ausfallquote beträgt aktuell rd. 8,3 %. Neben den Bürgschaftsausfällen und den Kosten für die treuhänderische Verwaltung der Landesbürgschaften durch die Bürgschaftsbank sowie für die Vertragsdurchführung der Sonderprogramme durch die Investitionsbank sind auch die vereinnahmten Bürgschaftsentsgelte und die Rückflüsse aus der Realisierung von Bürgschaftsregressforderungen in die Ermittlung dieses Wertes eingeflossen.

Die Ausfallquote hat sich in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt:

	- in % -
2003:	8,4
2004:	8,7
2005:	8,4
2006:	8,3
2007:	8,3

Bei den dargestellten Ausfallquoten handelt es sich nicht um jährliche Ausfallquoten, sondern um durchschnittliche Ausfallquoten über die gesamte Laufzeit einer Bürgschaft. Zum Vergleich: Die Europäische Kommission legt in der Deminimis-Verordnung die Ausfallquote einer staatlichen Bürgschaft mit 13,33% % zu Grunde.

Eine Durchschnittsbetrachtung in absoluter Höhe wird vor dem Hintergrund der erheblichen Spannweite der Ausfälle nicht vorgenommen. So lagenbewegten sich die Ausfallbeträge beispielsweise im Jahre 2007 bei 134 Einzelfällen in einer Range zwischen rd. 300 Euro und rd. 377.000 Euro.

Die Landesregierung bewertet die Entwicklung der seit 2004 leicht rückläufigen und zudem auf einem relativ niedrigen Niveau befindlichen Ausfallquote positiv. Sie hält die aus den Bürgschaftsübernahmen resultierenden Haushaltsbelastungen mit Blick auf den erzielten Fördereffekt (s. Antwort zu Frage 6.) für vertretbar.

6. In welchem Umfang haben die mittelbar und unmittelbar gewährten Bürgschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen und wie bewertet die Landesregierung diese Entwicklung?

Wie bereits in der Statistik zu den Fragen 3 und 4 dargestellt, konnten die Bürgschaftsübernahmen des Landes in Höhe von rd. 300 Mio. Euro mit zur Schaffung und Sicherung von über 70.000 Arbeitsplätzen im Betrachtungszeitraum beitragen. Besonders erfreulich dabei ist, dass mit über 3.000 Unternehmen eine Vielzahl von Unternehmen von der Hilfestellung durch Bürgschaften profitiert. Hiermit wird der besondere Mittelstandscharakter des Förderinstruments deutlich. Dieses

gilt im Wesentlichen für die über die Förderinstitute abgewickelten Programmbürgschaften.

7. Inwieweit steuert die Landesregierung die mittelbare und unmittelbare Bürgschaftsvergabe, damit diese zur Steigerung der Wirtschaftsleistung, sowie zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt und wie werden in diesem Kontext die Chancen und Risiken einer Bürgschaftsvergabe abgewogen?
8. Welche mittelbaren und unmittelbaren Bürgschaften sind konkret und in welcher Höhe für das Jahr 2008 geplant?

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Die Übernahme einer direkten Landesbürgschaft im Rahmen der Wirtschaftsförderung ist eine auf den jeweiligen Einzelfall, insbesondere auch unter Würdigung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, der Risiken der Bürgschaftsübernahme und der in Relation dazu bestehenden Chance zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bzw. zur Steigerung der Wirtschaftskraft des Landes abzustellende Entscheidung. Übernahmen von Landesbürgschaften sind weder von der Fallzahl noch von der Obligohöhe planbar. Begrenzt wird die Summe der Obligoübernahmen allerdings durch die jeweilige haushaltsrechtliche Ermächtigung.

Bei den Programmbürgschaften werden für das jeweilige Förderprogramm und den jeweiligen Förderzeitraum gemäß den Vorgaben aus Übertragungsvertrag, Globalurkunden, Richtlinien und Grundsätzen jeweilige Obergrenzen festgelegt. Wie bei den direkten Landesbürgschaften werden auch bei der Einzelvergabe im Rahmen der Programmbürgschaften der damit verbundene Arbeitplatzeffekt und die mögliche Steigerung der Wirtschaftskraft in die Entscheidung mit einbezogen.

Zudem überprüft jedes Förderinstitut aufgrund der bei Durchführung des Programms erforderlichen Übernahme eigenen Obligos die Risikotragfähigkeit für die eigene Institution und stellt entsprechende jährliche Planungen auf. Allerdings ist auch hier die Planerreicherung von der Nachfrage der Unternehmen und der Hausbanken sowie in hohem Maße auch von der konjunkturellen Entwicklung abhängig.

9. Verfügt die Landesregierung über ein Risikoreporting, das periodisch über den aktuellen Stand der Bürgschaftszusagen und auch den Grad der Wahrscheinlichkeit einer Leistung des Bürgen aus den mittelbar oder unmittelbar gewährten Bürgschaften des Landes informiert? Falls nein, wann ist die Einführung eines solchen Systems vorgesehen? Falls ja, wie wird das Parlament über die daraus gewonnenen Erkenntnisse informiert?

Bei den einzelfallbezogenen Landesbürgschaften erfolgt das Risikoreporting einerseits im Rahmen des jährlichen Treuhand-Berichts der Bürgschaftsbank. Dabei wird neben dem aktuellen Stand der Bürgschaftsverpflichtungen auch über notleidende Einzelbürgschaften berichtet. Darüber hinaus ist die Bürgschafts-

bank verpflichtet, das Land über außergewöhnliche und für das betreffende Einzelengagement bedeutsame Vorgänge umgehend zu unterrichten.

Die Förderinstitute erstellen für ihr Eigengeschäft und damit auch für die genannten Programmbürgschaften des Landes regelmäßig Risikoberichte nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Kreditwirtschaft, die den Aufsichtsgremien und den betroffenen Landesressorts zur Kenntnis gegeben werden.

Das Parlament wird durch Vorlage der Vermögensübersicht des Landes über den Stand der Eventualverbindlichkeiten informiert (s. auch Antwort zu Frage 1).

Die dem Land vorliegenden Erkenntnisse über mögliche Ausfallrisiken werden über die Ausfallveranschlagungen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungen dem Parlament übermittelt.

Fazit:

Insgesamt bewertet die Landesregierung die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Wirtschaftsförderung als ein marktnahes und ausgesprochen haushaltsschonendes Wirtschaftsförderinstrument. Mit der für die Wirtschaft damit verbundenen Hilfe zur Selbsthilfe bei gleichzeitiger Einbindung weiterer Marktteilnehmer ist ein besonders effizienter Einsatz von öffentlichen Mitteln zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und der damit einhergehenden Stärkung der Wirtschaftskraft gegeben.